

Satzung

des "Fördervereins der Schillerschule Backnang e.V."

Präambel

Der Verein ist eine private Elterninitiative und als solche neutral. Alle Mitglieder sind aufgefordert diese Unabhängigkeit zu wahren. Er wird unter Nr. VR 270735 im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart geführt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Schillerschule Backnang e.V.". Der Sitz des Vereins ist Backnang.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Zweck des Vereins ist es, Mittel zum Ausbau von Einrichtungen der Schillerschule, zur Förderung ihrer Schüler und deren Ausbildung bereit zu stellen, soweit öffentliche Gelder nicht vorhanden sind.
 - Der Verein möchte zum sozialen Ausgleich beitragen. Vorrang haben aber Fördermaßnahmen, die allen Schülern gleichermaßen zugutekommen oder von allen Schülern in Anspruch genommen werden können.
 - Der Verein kann zusätzlich zur Beschaffung von Mitteln, durch Spenden, Beiträge und Umlagen auch als Initiator und Veranstalter auftreten.
- 2.) Der Verein dient der Pflege der Verbindung zwischen dem Schulträger, der Schulleitung, dem Lehrerkollegium, der Elternschaft, den Schülern und den Förderern der Schule.



§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- 1.) Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr. 1 AO und verwendet die Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ebenso erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können Personen und rechtsfähige
 Personengemeinschaften (z.B. Vereine / Institutionen) werden. Vereinsmitglied kann jeder werden, der sich der Schillerschule Backnang verbunden fühlt.
- 2.) Der Vereinsbeitritt wird gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung erklärt. Mit der Beitrittserklärung verpflichtet sich das neue Mitglied zu dem in §6 (Mitgliedsbeiträge und Spenden) festgelegten Mitgliedsbeitrag für die Dauer der Mitgliedschaft.
- 3.) Über die Zustimmung bzw. die Ablehnung eines Beitrittsantrages entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung eines Beitrittsantrages erfolgt eine schriftliche Mitteilung unter Angabe des Ablehnungsgrunds.



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- mit dem Tod des Mitglieds, bei rechtsfähigen Personengemeinschaften mit ihrer Auflösung.
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres.
- durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierzu zählt insbesondere ein (schwerer) Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Der Ausschluss kann auch während eines laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 2 Wochen Berufung gegen den Ausschluss beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss hat sofortige Wirkung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils j\u00e4hrlich im ersten Quartal des Gesch\u00e4ftsjahres zu entrichten. Die H\u00f6he des Mitgliedsbeitrags ist in der Gr\u00fcndungs- bzw. Mitgliederversammlung festzulegen. Der gesch\u00e4ftsf\u00fchrende Vorstand kann in begr\u00fcndeten F\u00e4llen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- 2.) Weitere Einkünfte des Vereins können durch zusätzliche Spenden oder durch den Förderverein initiierte Veranstaltungen erzielt werden.
- Endet die Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres, besteht kein Anspruch auf die anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal j\u00e4hrlich statt. Au\u00dberordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem F\u00fcnftel der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- 2.) Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden und bei Abwesenheit von dessen Stellvertreter schriftlich (elektronische Textform ist ausreichend) oder durch Veröffentlichung in der Backnanger Kreiszeitung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit der Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden und bei Abwesenheit von dessen Stellvertreter geleitet. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 4.) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ergänzt oder geändert werden.
- 5.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorstandes.
 - e. die Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfer,
 - f. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - g. eventuelle Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Vereinsauflösung,
 - h. die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - i. die Fassung von Beschlüssen über Geschäfte, die einen Wert von 5.000,- € übersteigen,
 - j. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
 - k. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



6.) Die zu fassenden Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden.

Satzungsänderungs-, Vereinszweckänderungs-, Vereinsauflösungsbeschlüsse oder das Abberufen eines Vorstandes bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden.

- 7.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden muss.
- 8.) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einbestellung unabhängig von der Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

Für Beschlüsse über eine Satzungsänderung, Vereinszweckänderung, Vereinsauflösung oder Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend sind.

Scheitert eine Beschlussfassung, weil die Versammlung nicht beschlussfähig ist, so ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Die so einberufene zweite Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.



§ 9 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht ausfolgenden Personen:
 - Einem ersten Vorsitzenden
 - Einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - Einem Schriftführer
 - Einem Kassenwart
 - Zwei Beisitzern
- 2.) Der erste Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- 3.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Wahl der Nachfolger geschäftsführend weiter.
- 4.) Zu den Vorstandssitzungen k\u00f6nnen der Schulleiter, ein vom Lehrerkollegium gew\u00e4hlter Vertreter und der Elternbeiratsvorsitzende eingeladen werden. Soweit diese Personen nicht dem Vorstand angeh\u00f6ren, haben sie nur beratende Stimmen.
- 5.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, hierzu gehören insbesondere:
 - a. Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c. Erstellung des Wirtschaftsplans,
 - d. Erstattung des Jahresberichtes in der Mitgliederversammlung.
- 6.) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden von sich aus vorzunehmen. Dies gilt auch für redaktionelle Änderungen. Der Vorstand muss diese in der nächsten Mitgliederversammlung mitteilen.



§ 10 Kassenprüfer

Der/die Kassenprüfer wird/werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden und deshalb zweckgebunden an die Schillerschule (Stadt Backnang als Schulträger) weiter zu geben. Die Einwilligung des Finanzamtes zur Verwendung des Restvermögens ist einzuholen.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form ersetzt die in der Mitgliederversammlung vom 12.12.2005 beschlossene. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Ort Datum

Jan P<mark>r</mark>eil

Vorsitzender

Ort, Datum

Gerd Fähler

Stellvertretender Vorsitzender